

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Friedhofsgebührensatzung – vom 12.12.2019**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV - MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, der §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) sowie § 24 der Friedhofsordnung der Stadt Schwaan vom 26.09.2014, zuletzt geändert am 12.12.2019, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwaan am 04.06.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Schwaan über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um Absatz 8 ergänzt:

„(8) Der Zuschlag für Beisetzungen an einem Samstag beträgt: 100,0 €“

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwaan, den 04.06.2020

Mathias Schauer  
Bürgermeister

#### **HINWEIS:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Schwaan, den 04.06.2020

Mathias Schauer  
Bürgermeister